

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Kultur im Norden – KUNO“.
2. Er wird beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel (Landkreis Verden).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Langwedel ist ein nicht-wirtschaftlicher und nicht-profitorientierter Idealverein.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur lokal, regional, national und international, indem über Kunst und Kultur informiert wird, Kulturschaffende mit ihren Arbeiten präsentiert und eigene Vereinsprojekte realisiert werden.
3. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 1. Information und Präsentation von Kunst und Kultur über die eigene Internetplattform;
 2. eigene Kulturveranstaltungen;
 3. die ideelle und/oder materielle Förderung bestehender Kulturangebote;
 4. Anregung und Pflege von Kulturkontakten und künstlerischem Austausch;
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Kulturarbeit leistenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung, Rechte und Pflichten)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt. Gegen den Ausschluss, den der Vorstand nach Anhören des Mitglieds ausspricht, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an der Realisierung der Satzungszwecke des Vereins mitzuwirken.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Schenkungen

1. Über den jährlichen Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein selbst.

2. Art, Höhe und Fristen des Mitgliedsbeitrags werden im Einzelfall mit dem Vorstand bis spätestens zum 31.3. jeden Jahres vereinbart, für neue Mitglieder vor Eintritt in den Verein. Rechenschaft darüber erteilt der Geschäfts- und Kassenbericht.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Darüber hinaus haben Mitglieder wie Nicht-Mitglieder die Möglichkeit, dem Verein Schenkungen zuzuwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (Einberufung, Beschlüsse, Tagesordnung, Protokoll)

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Für den Ablauf einer Online-Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder daran teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Änderung der Satzung;
2. Wahl der/des 1. Vorsitzenden und des Vorstands;
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
4. Änderung der Mitgliedsbeiträge (§ 4.1);
5. Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden bestellt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind möglich.
4. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Funktion des Vorstands wird wirksam erst mit der Neuwahl und der amtlichen Registrierung der/s Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand kann eine Vergütung gezahlt werden. Darüber befindet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere im Engagement zur Verfolgung der Zwecke des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

2. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Bericht über das Geschäftsjahr und Kassenbericht;
5. die Erledigung organisatorischer Maßnahmen.
6. Der Verein wird gerichtlich vom Vorstand vertreten.

§ 10 Satzungsänderung

Diese Satzung oder Teile der Satzung kann bzw. können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit drei Vierteln der Anwesenden den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Im Falle der Auflösung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen nach § 45 Absatz 3 BGB den Vereinsmitgliedern zu.
3. Für die Liquidation des Vereins ist der Vorstand zuständig, falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

